

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Pfadfinderbildungsstätte Sager Schweiz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

Der Verein wurde am 12.12.2002 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben und Zweck des Vereines:

1) Bildung, Erziehung, Jugendpflege

Förderung und Unterstützung der Erziehung und Jugendpflege sowie der Bildung junger Menschen. Der Verein weiß sich dabei den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung, der Evangelischen Jugend Deutschland und von „Aufgabe und Ziel“ des VCP verbunden. Förderung und Durchführung von Zusammenkünften in der Pfadfinderbildungsstätte zum Zwecke der außerschulischen Bildung junger Menschen. Dazu gehören insbesondere: Jugendgruppenleiterschulungen, internationale Jugendbegegnungen und Multiplikatoren-ausbildungen. Durchführung und Vermittlung von Bildungsangeboten.

2) Aufbau und Erhalt der Pfadfinderbildungsstätte.

3) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der Behindertenhilfe.

4) Unterstützung von kulturellen Initiativen und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

5) Unterstützung und Durchführung von generationsübergreifenden und generationsverbindenden Maßnahmen.

6) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung und des Umweltschutzes.

7) Unterstützung und Durchführung religionspädagogischer Maßnahmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft im Verein: Einzelmitgliedschaft, korporative Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und die beratende Mitgliedschaft. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet abschließend der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorstand gewählt, verlängert sich die für die Dauer der Vorstandstätigkeit, auch wenn die Befristung (korporatives Mitglied 2 Jahre / Einzelmitglied 5 Jahre) während der Amtsperiode ein Ende der regulären Mitgliedschaft vorsieht. In diesem Fall kann sich die Anzahl der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder temporär erhöhen.

### **Einzelmitgliedschaft**

mit je einem Sitz und einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins (§2) einzusetzen. Die Anzahl der Einzelmitglieder ist auf maximal 12 Personen begrenzt. Die Dauer der Einzelmitgliedschaft ist auf 5 Jahre beschränkt und endet mit der Mitgliederversammlung im fünften Jahr. Ein erneuter Antrag auf Einzelmitgliedschaft ist möglich.

### **Korporative Mitgliedschaft,**

- 1) Korporatives Mitglied ist der VCP Bezirk Oldenburg. Die Bezirksversammlung des VCP Bezirk Oldenburg wählt maximal 10 Vertreter/innen plus Ersatzdelegierte für jeweils 2 Jahre in die Mitgliederversammlung der Bildungsstätte. Das Mindestalter der Vertreter des VCP Bezirk Oldenburg beträgt 16 Jahre. Die Wahl ist gemäß der VCP Bezirksordnung durchzuführen. Über die Wahl der Vertreter hat der VCP Bezirk Oldenburg ein Protokoll zu verfassen und dieses dem Vorstand des Bildungsstättenvereines zu übergeben.
- 2) Ein weiteres korporatives Mitglied ist der VCP Bezirk Oldenburg e.V. Er benennt zwei Vertreter/innen. Die Stimmen können ausschließlich durch Vorstandsmitglieder des VCP Bezirk Oldenburg e.V. wahrgenommen werden.  
Nimmt der VCP Bezirk Oldenburg e.V. sein Stimmrecht nicht oder nur zum Teil wahr, werden die entfallenen Stimmen dem VCP Bezirk Oldenburg zugeschlagen.

### **Fördermitgliedschaft,**

ohne Sitz und ohne Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins (§2) einzusetzen. Fördermitglieder erklären sich bereit, den Verein finanziell, ideell, personell, politisch oder strukturell im besonderen Maße zu fördern.

### **Beratende Mitgliedschaft,**

mit Sitz aber ohne Stimme in der Mitgliederversammlung. Die beratenden Mitglieder werden berufen. Die Berufung erfolgt zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) mit Auflösung der Gruppe bzw. mit dem Wegfall der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

### **Freiwilliger Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden,

- 3) wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst vollzogen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

### **Streichung**

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Geschäftsführers/Geschäftsführerin und Leiter/Leiterin der Bildungsstätte durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Vorschlag ist das betreffende Mitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Streichung bedarf einer Begründung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neben der Beitragszahlung sind Arbeitstätigkeiten (insbesondere zur Erhaltung der Bildungsstätte und des Zeltgeländes) erwünscht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und Leiter/Leiterin der Bildungsstätte,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer/in und dem Kassenswart / der Kassenswartin. In den Vorstand können nur Einzelmitglieder oder Vertreter der korporativen Mitglieder gewählt werden. Fördermitglieder und beratende Mitglieder sind nicht zum Vorstand wählbar. Die Vereinigung mehrerer Vorstand-

sämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein kann durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

### **Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- 5) Vorschläge zur Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung berufen. Auf der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung wird eine Nachwahl durchgeführt.

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, fernmündlich oder telegrafisch oder per eMail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder per eMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer und Leiter / die Geschäftsführerin und Leiterin der Bildungsstätte einzuladen.

## **§ 8 Der Geschäftsführer und Leiter / die Geschäftsführerin und Leiterin der Bildungsstätte**

Der Geschäftsführer und Leiter / die Geschäftsführerin und Leiterin der Bildungsstätte wird durch den Vorstand eingesetzt. Inhalt, Form, Auftrag, Dauer und ggf. Vergütung der Tätigkeit werden vertraglich geregelt.

Die Zuständigkeit erstreckt sich im Allgemeinen auf:

- Jahresplanung,

- Umsetzung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption der Bildungsstätte,
- Buchungs- und Abrechnungsangelegenheiten durch Nutzung der Bildungsstätte,
- Honorarkräfte,
- Anschaffungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bildungsstätte erforderlich sind,
- Mithilfe bei der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Er/Sie kann den Verein, im Rahmen seines Aufgabenbereiches, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung haben die Einzelmitglieder und die korporativen Mitglieder jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand; Entlastung des Vorstands; Wahl von Kassenprüfern,
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 4) Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- 5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 6) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **Nachträglich Anträge zur Tagesordnung**

Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme des Antrages mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung verschickt werden.

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 10 Außerordentlich Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 9 entsprechend.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „VCP-Bezirk Oldenburg e.V.“, Haareneschstr. 58, 26121 Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.12.2002 errichtet.

Letzte Satzungsänderung beschlossen am 13.09.2009